

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses

Per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2077

Ihr Zeichen

/

Unser Zeichen

Telefon

-199

Datum

30.08.2023

**Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. zur
Drucksache 20/1168, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Lan-
desbauordnung und des Brandschutzgesetzes**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum „**Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes**“
eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der Schleswig-Holsteini-
schen Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben zu können.

Unsere Stellungnahme finden Sie im Folgenden.

Für Fragen auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung stehen wir gerne
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock
Vorstand

gez. i.A. Tom Janneck
Leitung Referat Energiewende und Nachhaltigkeit

Stefan Bock | Tom Janneck | Michael Herte

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAU- ORDNUNG UND DES BRAND- SCHUTZGESETZES

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein
zur Drucksache 20/1168 des schleswig-holsteinischen Land-
tages

30. August 2023

Impressum

Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.

Team

Energiewende & Nachhaltigkeit sowie Recht

info@vzsh.de

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

INHALT

STELLUNGNAHME	3
Zu Änderungen im Einzelnen:.....	3
1.1 Zu Buchstabe c) (§ 6 Absatz 7 Satz 1) Abstandsflächen, Abstände.....	3
1.2 Zu Nummer 7 (§ 32 Absatz 5 Satz 2) Mindestabstandsregelungen von Solaranlagen	3
1.3 Zu Nummer 10 (§ 47 Absatz 1) Wohnraumhöhe.....	4
1.4 Zu Nummer 12 (§ 49) Stellplatzpflicht	4
1.5 Zu Nummer 13 (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) Verfahrensfreiheit gebäudeunabhängige Solaranlagen	4
1.6 Zu Buchstabe bb) (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) Kleinwindkraftanlagen	5
1.7 Zu Doppelbuchstabe cc (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben d und e-neu) Wasserstofferzeugung.....	5
1.8 Zu Nummer 19 (§ 67) Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen.....	5

STELLUNGNAHME

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) dankt für die Möglichkeit, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher¹ gegenüber dem Landtag vorzutragen und nimmt wie folgt Stellung zu der Drucksache 20/1168.

Die Verbraucherzentrale begrüßt die geplanten Anpassungen der Landesbauordnung (LBO) und des Brandschutzgesetzes, die insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Energiewende unterstützen sollen. Dabei ist es notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher einerseits gesetzliche Verpflichtungen überhaupt erst umsetzen und andererseits die aus der Energiewende heraus entstehenden finanziellen Anreize nutzen können.

Die VZSH unterstützt darüber hinaus geeignete Mittel, um der aktuellen Wohnungsnot zu begegnen und mittelfristig entlastend auf den Wohnungsmarkt einzuwirken, wie sie in der anstehenden Novellierung vorgesehen sind.

Auch die verfahrensfreie befristete Aufstellung von mobilen Antennenanlagen im Außenbereich zur Schließung von Versorgungslücken erscheint im Hinblick auf die immer noch existierenden Funklöcher in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein sinnvoll.

Des Weiteren sieht die VZSH die dringende Notwendigkeit, dass die Landesregierung und die zuständigen Ministerien die Angleichung der Bauordnungen der Länder an die Musterbauordnung (MBO) weiter voranzutreiben. Es ist mitunter schwer zu erklären, warum beispielsweise eine Abstandsfläche in einem Bundesland eine andere Bemaßung hat, als in dem Nachbarland. Die VZSH sieht hier die Bauministerkonferenz gefordert, bundeseinheitliche Standards zu entwickeln. Verbraucher benötigen Planungssicherheit, eine Verunsicherung durch unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern ist möglichst zu vermeiden.

ZU ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN:

1.1 Zu Buchstabe c) (§ 6 Absatz 7 Satz 1) | Abstandsflächen, Abstände

Bei dem zu erwartenden zukünftigen Zubau an Wärmepumpen im Rahmen der Verpflichtung zur Nutzung Erneuerbarer Energie bei einem Heizungstausch oder dem Neueinbau einer Heizungsanlage ist die Schließung der vorhandenen Regelungslücke eine notwendige Änderung, um Rechtssicherheit für Verbrauch herzustellen. Die Beibehaltung eines Abstands von mindestens 2,30 m erscheint im Hinblick auf gängige Geräte realistischer als die höhere Abstandsregelung in der MBO.

1.2 Zu Nummer 7 (§ 32 Absatz 5 Satz 2) | Mindestabstandsregelungen von Solaranlagen

Die Energieberatung der Verbraucherzentralen unterstützt Ratsuchende auch bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des eigenen Hauses. Für Besitzerinnen und Besitzer eines Reihenmittelhauses ist diese in Abhän-

¹ Für eine bessere Verständlich- und Lesbarkeit verwenden wir im weiteren Text die generische Form. Damit sind alle Menschen gemeint. Darüber hinaus orientieren wir uns an der gängigen diskriminierungssensiblen Sprache.

gigkeit von der Größe des Hauses und der dazugehörigen Dachfläche regelmäßig negativ ausgefallen. Deshalb begrüßt die VZSH ausdrücklich die vorgesehene Reduzierung der Mindestabstände für Solaranlagen, die auf Initiative Schleswig-Holsteins auch Eingang in die MBO gefunden hat.

1.3 Zu Nummer 10 (§ 47 Absatz 1) | Wohnraumhöhe

Die geplante Reduzierung der lichten Deckenhöhe von Aufenthaltsräumen ist eine Möglichkeit, um u.a. Sanierungen im Bestand zu ermöglichen. Die in der Begründung aufgeführten Beispiele einer Fußbodendämmung des Erdgeschosses oder Installation einer Fußbodenheizung gehören zu den Maßnahmen, die zukünftig voraussichtlich stärker Berücksichtigung finden und damit auch Mietende im Hinblick auf die Energiekosten entlasten können.

Inwiefern die Reduzierung der Deckenhöhe um 10 cm tatsächlich der Schaffung von mehr Wohnraum dient, kann die VZSH aktuell nicht einschätzen und bleibt abzuwarten. Interessant wäre ein Erfahrungsbericht aus Baden-Württemberg, der Aufschluss darüber gibt, inwiefern sich die Bautätigkeit seit dem Datum der Einführung dort verändert hat. Insgesamt unterstützt die VZSH die geplante Änderung.

1.4 Zu Nummer 12 (§ 49) | Stellplatzpflicht

Der VZSH ist bewusst, dass eine Einhaltung der beschlossenen Klimaziele nur dann erreicht werden kann, wenn auch die Mobilitätswende gelingt. Deshalb informiert die VZSH auch in Vorträgen und Beratungsgesprächen zu Alternativen zum eigenen Kraftfahrzeug. Dabei ist zu beobachten, dass das eigene Auto immer noch einen sehr hohen persönlichen Stellenwert besitzt. Wie den Medien zu entnehmen ist, geht im urbanen Raum zudem eine hohe Emotionalität mit dem Verlust von Parkplätzen einher. Die für den §49 angedachte Änderung wird nach Ansicht der VZSH vorrangig den urbanen Raum betreffen. Die VZSH unterstützt die geplanten Änderungen, gibt aber zu bedenken, dass allein eine Reduzierung des Verhältnisses von Einwohnern zu Kfz-Parkplätzen und die Erweiterung von Fahrradstellplätzen nicht ausreicht, um Bürgerinnen und Bürger von der Mobilitätswende zu überzeugen. Es ist notwendig, auf diesem Wege die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die aber auf anderer Ebene durch geeignete politische Maßnahmen zu unterstützen sind.

1.5 Zu Nummer 13 (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) | Verfahrensfreiheit gebäudeunabhängige Solaranlagen

Die VZSH begrüßt die Klarstellung zur Größe einer gebäudeunabhängigen Solaranlage, die mit dieser Änderung einhergeht, sowie die Intention, darüber das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 zu flankieren. Allerdings werden für die Installation von rund 1 kWp Anlagenleistung etwa fünf bis sieben Quadratmeter Fläche benötigt. Damit wird ein Ziel dieser Änderung nur teilweise erreicht.

1.6 Zu Buchstabe bb) (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) | Kleinwindkraftanlagen

In der Verordnungsbegründung heißt es:

„Um hier mehr Flexibilität zu schaffen, sollen insbesondere Mikrowindenergieanlagen, von denen nur geringe Immissionen ausgehen und so eine Beeinträchtigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange im Regelfall nicht zu befürchten ist, künftig auch in anderen Gebieten verfahrensfrei sein (z. B. auch in Wohngebieten), wenn ein einfacher oder ein qualifizierter Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthält, so z. B. zur Art der Anlage (horizontale oder vertikale Achse), deren Höhe und zum Rotordurchmesser, wobei der Rahmen der Verfahrensfreiheit nach des § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c zu beachten ist.“

In der vorgeschlagenen Fassung wird dies nach Ansicht der VZSH nicht deutlich. Das in aa) enthaltene „und“ kann als einschließend gewertet werden, sodass die nach bb) aufgeführten Einschränkungen auch als für den Punkt aa) geltend verstanden werden können. Sollen Mikrowindenergieanlagen auch in Wohngebieten zulässig sein, sollte dies auch für den ungeübten Leser aus dem Verordnungstext eindeutig erkennbar sein.

Inwiefern das in der Begründung angesprochene nachbarschaftliche Konfliktpotential für diese kleineren Anlagen nicht zu befürchten ist, bleibt abzuwarten.

1.7 Zu Doppelbuchstabe cc (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben d und e-neu) | Wasserstoffherzeugung

Die VZSH unterstützt die Aufnahme von zur Wasserstoffherzeugung dienende Anlagen sowie deren Speicher in die Landesbauordnung, die zur Versorgung der verbundenen Gebäude oder des Quartiers dienen. Insbesondere der weitere Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern wird mittelfristig zu der Frage führen, inwiefern der erzeugte Strom vor Ort noch besser genutzt werden kann. Dezentrale Elektrolyseure in kleinem Maßstab können bei ausreichenden Skalierungseffekten zukünftig eine Option sein. Inwiefern die zulässige Speichermenge in einem haushaltsüblichen Maßstab bei Quartiersansätzen ausreicht, ist hingegen fraglich und ist ggf. zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

1.8 Zu Nummer 19 (§ 67) | Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

Im Dezember 2021 hat die Europäische Kommission ihre Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) vorgelegt. Die VZSH geht davon aus, dass die Anforderungen an die energetische Effizienz von Wohngebäuden auf Basis der noch andauernden Verhandlungen zukünftig deutlich steigen wird. Deswegen bietet die zu Buchstabe a) (§ 67 Absatz 1 Satz 1) vorgesehene Änderung nach Ansicht der VZSH eine notwendige Voraussetzung, um energieeffizientes und ressourcenschonendes Bauen zu erleichtern.

Die zu Buchstabe b) (§ 67 Absatz 1 Satz 2) vorgesehene Änderung zur Privilegierung der Schaffung von Wohnraum im Bestand, auch in den Fällen einer Umnutzung z. B. von Hotels oder Büroräumen mit entsprechenden Umbaumaßnahmen, unterstützt die VZSH vollumfänglich.